



INHALT:

- Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Wasserburg, Sitz Rosenheim, Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung
- Verordnung über Parkgebühren für den Parkplatz Landratsamt, vom 20. Oktober 2003
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Musikschule Starnberg
- Ländliche Entwicklung in Oberbayern, Direktion München, freiwilliger Landtausch Leutstetten, Stadt Starnberg, Landkreis Starnberg
- Genehmigung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Bachhauserwies Süd-West“ in der Gemeinde Berg
- Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im eingeschränkten Verfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Gemeinde Berg

**Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Wasserburg
– Sitz Rosenheim –**

Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. S. 118), in Verbindung mit Artikel 2 der 2. Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 16.07.1997 (BGBl. I S. 1835, Änderung der Düngeverordnung).

Das Landwirtschaftsamt Wasserburg – Sitz Rosenheim – Sachgebiet 2.1 A, Agrarökologie, Boden und ökologischer Landbau erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung folgende

ANORDNUNG

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und den für die Ausbringung auf Grünland zugelassenen flüssigen N-haltigen Sekundärrohstoffdüngern wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung

auf *Gründlandflächen* im Bereich des Landkreises *Starnberg*

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend gleichen klimatischen und betrieblichen Voraussetzungen festgelegt auf die Zeit vom

05. Dezember 2003 bis 05. Februar 2004.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar, sowie das Verbot, stickstoffhaltige Düngemittel auf wassergesättigten, stark schneebedeckten oder tief gefrorenen Boden auszubringen.

Landwirtschaftsamt Wasserburg

– Sitz Rosenheim – Sachgebiet 2.1 A

Agrarökologie, Boden und ökologischer Landbau

Rosenheim, den 22.10.2003

LANDWIRTSCHAFTSAMT WASSERBURG
Krenzler, Landwirtschaftsdirektor

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Verordnung über Parkgebühren für den Parkplatz Landratsamt vom 20. Oktober 2003

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) in Verbindung mit § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2002 (GVBl. S. 412) erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

Höhe der Parkgebühr

1. Die erste Stunde ist gebührenfrei.
2. Ab der zweiten Stunde beträgt die Gebühr je angefangene Stunde 1,- Euro.
3. Für ein Tagesticket beträgt die Gebühr 3,- Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 20.10.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Musikschule Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG:

§ 1

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Starnberg vom 10.09.1981 (ABL für den Landkreis Starnberg Nr. 35 vom 17.09.1981) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Name, Sitz und Schulträger, Benutzung durch auswärtige Schüler

(1) Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Starnberg und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Starnberg“ und hat ihren Sitz in Starnberg.

(2) Die Stadt Starnberg betreibt diese Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen und für die Nachbargemeinden, mit denen eine Zweckvereinbarung über eine Kostenbeteiligung besteht.

(3) Schüler außerhalb der in Abs. 2 genannten Gemeinden können durch Sondervereinbarung aufgenommen werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2003 in Kraft.

Starnberg, 24.10.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

**Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Direktion München**

**Freiwilliger Landtausch Leutstetten
Stadt Starnberg
Landkreis Starnberg**

In der Verwaltung der *Stadt Starnberg, Zimmer 309*, liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme

von 10.11.2003 mit 25.11.2003 aus:

1 Abdruck des Anordnungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung

1 Abdruck der Gebietskarte

Starnberg, 27.10.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Genehmigung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Bachhauserwies Süd-West“ in der Gemeinde Berg

Der Gemeinderat hat am 05.08.2003 die oben genannte Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 249 der Gemarkung Bachhausen erlassen. Diese Satzung ist vom Landratsamt Starnberg mit Bescheid vom 18.09.2003 unter dem Aktenzeichen 500-91-2-28-vi genehmigt worden. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 16, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Berg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Berg, 17.10.2003

GEMEINDE BERG
R. M o n n, 1. Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im eingeschränkten Verfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Gemeinde Berg

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 27.02.2003, 22.07.2003 und 23.09.2003 beschlossen, die Festsetzungen zum Entwurf des

einfachen Bebauungsplans Nr. 64 für den Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg, bestehend aus den Teilbereichen 1 bis 7

nochmals teilweise zu ändern. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wurde in vorgenannten Sitzungen gebilligt und eine erneute Auslegung für die geänderten bzw. ergänzten Teile beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 27.02.2003 (Teilpläne 1, 2, 3, 4 und 7) bzw. in der Fassung vom 22.07.2003 (Teilplan 5) und in der Fassung vom 23.09.2003 (Teilplan 6) liegt in der Zeit vom

10.11.2003 bis einschließlich 10.12.2003

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) nur zu geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden. Diese Änderungen sind in einer Übersicht zu den jeweiligen Teilplänen aufgezeigt.

Berg, 28.10.2003

GEMEINDE BERG
R. M o n n, 1. Bürgermeister



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.